

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

45. Jahrgang

08.12.2016

Nr. 12



Inhalt:

1. Bekanntmachung Bundesmeldegesetz
2. Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004
3. Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012
4. Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003
5. Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987
6. Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
7. Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
8. Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
9. Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
10. Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 27.11.2001
11. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Stadt Haltern am See „Mittlere Annabergstraße“
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Bundesmeldegesetz

Am 01.11.2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Das BMG löst das bisherige Bundesmelderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ab. Mit dem BMG wurden erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, der Übermittlung ihrer/seiner Daten zu widersprechen, und zwar in den folgenden Fällen:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Datenübermittlung an die Bundeswehr bei Personen, die im nachfolgenden Jahr volljährig werden erfolgt gemäß § 58 b Soldatengesetz.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiename, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen.

Der Widerspruch gegen eine Datenübermittlung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienstzeiten bei der Stadt Haltern am See, Bürgerbüro, Dr.-Conrads-Str. 1 in 45721 Haltern am See, erfolgen.

Haltern am See,

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10. 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsfaktor:

- a) für die Reinigung der Hauptverkehrsstraßen
 - aa) Sommerdienst 1,64 €
 - bb) Winterdienst 1,09 €
- b) für die Reinigung des Innenstadtbereichs
 - aa) Sommerdienst 8,22 €
 - bb) Winterdienst 1,57 €

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2016 beschlossene **Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haltern am See, den 02.12.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

**Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der
Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 6 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

2. Hohe Mark

2.1	für versiegelte Grundstücksflächen	54,18 €
2.2	für Waldgrundstücksflächen	6,19 €
2.3	für sonstige Grundstücksflächen	7,74 €

3. Marl-Ost

3.1	für versiegelte Grundstücksflächen	53,69 €
3.2	für Waldgrundstücksflächen	6,13 €
3.3	für sonstige Grundstücksflächen	7,67 €

Artikel II

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro 10.000 m² Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

1. Dattelner Mühlenbach

1.1	für versiegelte Grundstücksflächen	53,65 €
1.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	0,44 €

2. Hohe Mark

2.1	für versiegelte Grundstücksflächen	172,71 €
2.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	1,00 €

3. Marl-Ost

3.1	für versiegelte Grundstücksflächen	184,42 €
3.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	0,86 €

4. Sandbach

4.1	für versiegelte Grundstücksflächen	668,32 €
4.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	0,90 €

5. Unterer Heubach

5.1	für versiegelte Grundstücksflächen	222,49 €
5.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	1,26 €

Artikel III

Artikel I tritt rückwirkend am 01. Januar 2016 in Kraft.

Artikel II tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2016 beschlossene **Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Artikel I tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Artikel II tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haltern am See, den 02.12.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 wird wie folgt geändert:

(1) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung Ziffer I. Berechnungsfaktor erhält folgende Fassung:

I. Berechnungsfaktor:

Für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden betragen die Stundensätze für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt/ höherer Dienst	je 60 Minuten	81,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt/ gehobener Dienst	je 60 Minuten	68,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt/ mittlerer Dienst	je 60 Minuten	59,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt einfacher Dienst	je 60 Minuten	43,00 €

Bei Berechnungseinheiten je Zeiteinheit werden die Gebühren je angefangener Zeiteinheit berechnet.

II. Anwendungsbereiche:

1. Allgemeiner Teil

(2) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung Ziffer II. Nr. 1 wird um Nr. 1.8 erweitert:

1.8	Gewährung von Akteneinsicht	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziffer I
------------	-----------------------------	---------------	---------------------------

(3) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung Ziffer II. Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:

9. Fachbereich Wirtschaftsbetriebe

- 9.2** Auskunft/Bescheinigung über Kosten und Beiträge nach
dem Baugesetzbuch/Kommunalabgabengesetz je Grundstück 17,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2016 beschlossene **Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haltern am See, den 02.12.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit §§ 2a, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die folgenden Gebühren geändert:

Unter Nr. 1.1 wird der Betrag „435,24 €“ durch den Betrag „414,95 €“ ersetzt;

unter Nr. 2.1 wird der Betrag „290,17 €“ durch den Betrag „275,54 €“ ersetzt und

unter Nr. 3.1 wird der Betrag „626,19 €“ durch den Betrag „645,88 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2016 beschlossene **Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haltern am See, den 02.12.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2.585 ff.), der §§ 43 ff., 46 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.) – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2)** Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

(3) § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieb anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind.

(4) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(5) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(6) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

(7) § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Private Abwasserleitungen sind gemäß des §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(8) § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt (einschließlich Abfuhrkosten) 70,36 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

(9) nach § 14 wird § 15 neu eingefügt, der ehemalige § 15 wird § 16, der ehemalige § 16 wird § 17 und der ehemalige § 17 wird § 18

§ 15

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(10) § 16 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2016 beschlossene **Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haltern am See, den 02.12.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2.585 ff.), des § 46 Abs. 2 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.) – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b, d, e werden wie folgt neu gefasst:

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

- a) unverändert
- b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
- c) unverändert
- d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b und c notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
- e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See,

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g wird Buchst. f und wie folgt neu gefasst:

- f) die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzepts nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- g) entfällt

(3) § 2 Nr. 7. b) wird wie folgt neu gefasst:

7. b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

(4) § 4 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

(5) § 5 wird nach Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

(6) § 7 Abs. 2 Buchst. k wird wie folgt neu gefasst:

(k) Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),

(7) § 7 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden.

(8) nach § 7 Abs. 7 wird Abs. 8 neu eingefügt und der ehemalige Abs. 8 wird Abs. 9:

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(9) § 9 Abs. 1, 2, 3, 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(10) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

(11) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

(12) § 13 Abs. 1 wird nach Satz 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Inspektionsöffnungen vorgesehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Leitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentlichen

Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(13) § 13 Abs. 3 wird nach Satz 2 wie folgt neu gefasst

(3) Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(14) nach § 13 Abs. 3 wird Abs. 4 neu eingefügt und der ehemalige Abs. 4 wird Abs. 5, Abs. 5 wird Abs. 6, Absatz 6 wird Abs. 7:

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 in der Nähe der Grundstücksgrenze eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung und Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(15) der ehemalige Absatz 7 wird Abs. 8 und wie folgt neu gefasst, der ehemalige Abs. 8 wird Abs. 9:

(8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(16) § 15 Abs. 1 wird nach Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Private Abwasserleitungen sind gem. §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(17) § 16 Abs. 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen

(18) § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(19) § 18 Abs. 3 wird nach Satz 2 wie folgt neu gefasst:

(3) Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

(20) § 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2016 beschlossene **Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haltern am See, den 02.12.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW GV. NRW. S. 559) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach § 4 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(2) § 3a Abs. 1 wird um Satz 3 erweitert :

Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(3) § 3a Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst :

- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähl-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Sollten sich im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgrund einer Berichtigung des Wasserversorgers Änderungen in der Höhe der zugeführten Wassermengen ergeben, sind diese dem Fachbereich 20, Steuern, unter Vorlage der Rechnung binnen vier Wochen nach Erhalt anzuzeigen.

(4) § 3a Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst :

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten fest eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3a Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen sind jährlich, spätestens bis 2 Monate nach Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 3a Abs. 1 Satz 3) schriftlich geltend zu machen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers für seinen privaten Haushalt nicht zumutbar, so wird eine pauschale Wassermenge von 40 m³ pro Person und Jahr, bei Nebenwohnsitzen von 20 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt. Bei selbst genutzten Ferienhäusern, wo kein Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist, wird die Wassermenge mit 60 m³ festgesetzt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Änderungen der Anzahl der Personen sowie der Zahl und Art der Wohnsitze umgehend mitzuteilen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) § 3a Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst :

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal

zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten fest eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 3a Abs. 1 Satz 3) schriftlich geltend zu machen.

(6) § 3a Abs. 4 wird Abs. 6.

(7) § 3a Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einleitungsmengen sind jährlich, spätestens bis 2 Monate nach Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 3a Abs. 1 Satz 3) schriftlich geltend zu machen.

(8) § 3a Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,23 € (Fortleitungs- und Klärg Gebühr) für die Benutzer, die nicht direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 1,35 € (Fortleitungsgebühr) für die Benutzer, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.

(9) § 3 b Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für alle Benutzer 0,72 € je angefangenem m² bebauter und/oder befestigter Fläche.

(10) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Kleininleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2016 beschlossene **Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haltern am See, den 02.12.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212ff.),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014 wird wie folgt geändert:

(2) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich für

	Grund- gebühr	Zusatz- gebühr	Gesamt- gebühr
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 4-wöchentlicher Leerung	67,20 €	14,78 €	81,98 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,20 €	29,56 €	96,76 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 60 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,20 €	44,35 €	111,55 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 80 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,20 €	59,13 €	126,33 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 120 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,20 €	88,70 €	155,90 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 240 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,20 €	177,40 €	244,60 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei 14-tägiger Leerung	268,80 €	813,08 €	1.081,88 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	537,60 €	1.626,17 €	2.163,77 €
einen Saison-Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	268,80 €	1.000,72 €	1.269,52 €

einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei zweimaliger wöchentlicher Leerung	1.075,20 €	3.252,34 €	4.327,54 €
einen Container für Restabfall mit 3,0 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	537,60 €	4.435,01 €	4.972,61 €
einen Container für Restabfall mit 5,0 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	537,60 €	7.391,68 €	7.929,28 €

(2) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich für

einen Abfallbehälter für Grüngut mit 240 l Inhalt	68,79 €
einen Abfallbehälter für Grüngut mit 120 l Inhalt	34,39 €

(3) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Abfuhr eines Sackes mit Restabfall beträgt einschließlich Anschaffungspreis 4,60 €.

(4) § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Annahme von Kleinstmengen bis 0,10 Kubikmeter Restabfall bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle beträgt die Benutzungsgebühr 3,90 €.

Im Übrigen beträgt die Benutzungsgebühr für die Annahme von Restabfällen bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle je angefangenem 0,25 Kubikmeter Abfall 9,75 €.

Für die Annahme von einem Kubikmeter Restabfall (maximal mögliche Anlieferungsmenge) am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle beträgt die Benutzungsgebühr 39,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2016 beschlossene **Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haltern am See, den 02.12.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 27.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10. 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 27.11.2001 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

(3) § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der fristgerechten Zahlung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2016 beschlossene **Satzung vom 02.12.2016 zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 27.11.2001** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haltern am See, den 02.12.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Stadt Haltern am See „Mittlere Annabergstraße“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 01.12.2016 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 134 der Stadt Haltern am See „Mittlere Annabergstraße“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).“

Anlass und Ziel

Im Bereich der Mittleren Annabergstraße (siehe Geltungsbereich) ist die Schaffung von Wohnraum vorgesehen.

Da es sich um eine dem Umfeld angepasste Nachverdichtung von Innenbereichsflächen handelt, wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB für die Aufstellung dieses Bebauungsplans angewandt. Dieses beschleunigte Verfahren wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen; von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 S. 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens) ist nicht anzuwenden.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in Haltern-Mitte und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Annabergstraße im Süden, die Philippistraße im Osten, die Conzeallee im Norden und die August-Stieren-Straße im Westen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 (im Original) zu entnehmen.

Planerfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Stadt Haltern am See „Mittlere Annabergstraße“ ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich.

Der Abschluss eines „Städtebaulichen Vertrages“ ist Voraussetzung für die Durchführung der weiteren Bauleitplanung. Die Bauleitplanung ist nach Billigung durch den Rat der Stadt Haltern am See der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnisnahme und Erörterung und zur Stellungnahme durch öffentliche Auslegung zugänglich zu machen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2016 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Mittlere Annabergstraße“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

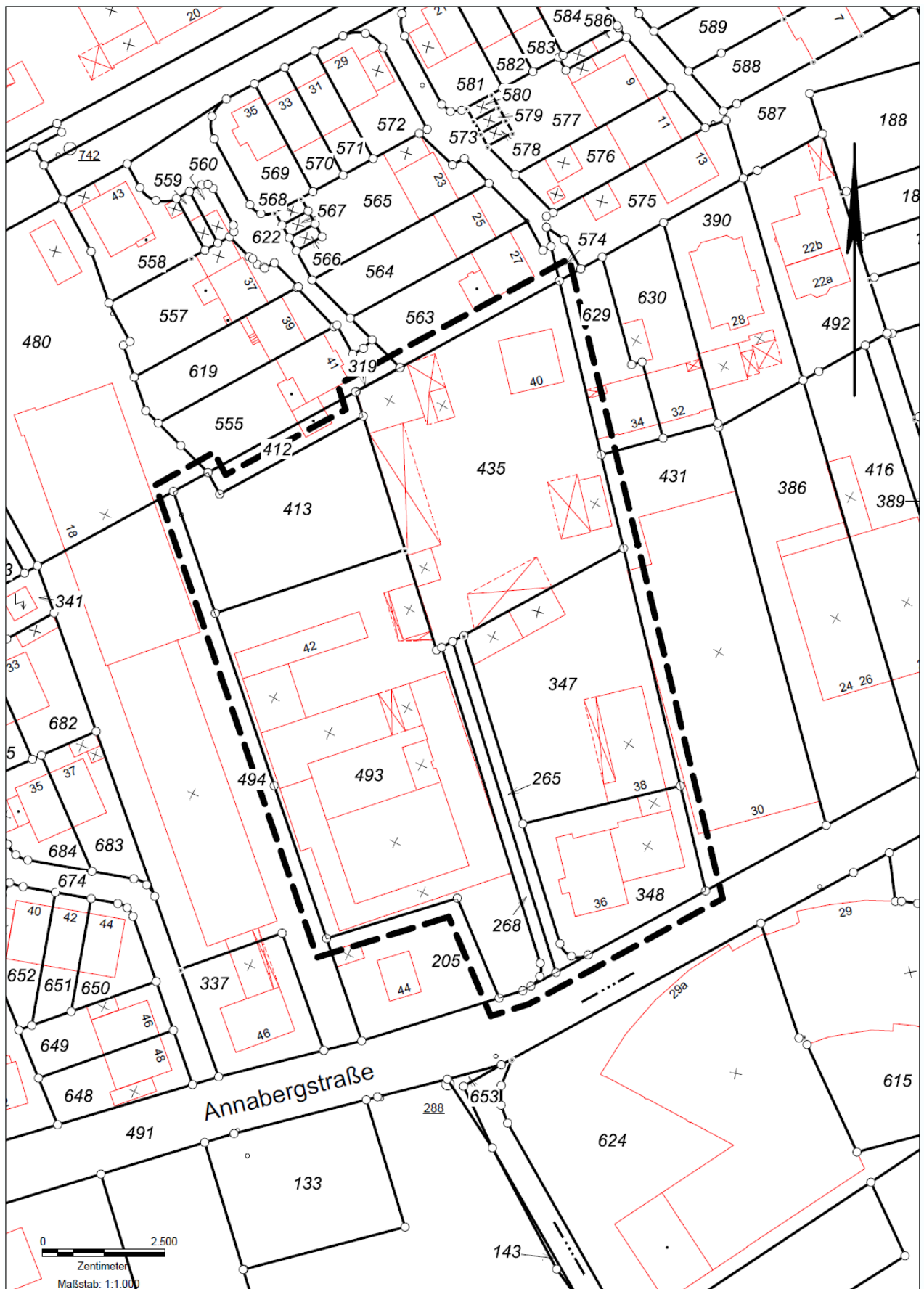
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 05.12.2016

gez.
Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan M. 1 : 1000 i. Original
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 134 "Mittlere Annabergstraße"
Stand: 31.10.16
gez.: Bo